

# Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I

Neubau eines Einzelhandel-Nahversorgungszentrum Revelstraße, 58089 Hagen Bebauungsplan  
„Revelstraße“

## **Auftraggeber:**

Manfred Meyer, Ophauser Straße 30, 58089 Hagen

Stand: August 2021

Bearbeitet durch:

**ARTENREICH**  
UMWELTPLANUNG 

Schultz & Gärtner GbR  
Lützwowstr. 76  
58095 Hagen



## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Lage und Charakterisierung des Vorhabens.....	6
4. Methodik.....	15
5. Vorprüfung des Artenspektrums.....	15
5.1. Eignung als Lebensraum für potenziell und sicher vorkommende Vogelarten .....	18
5.2. Eignung als Lebensraum für potenziell vorkommende Fledermausarten.....	18
5.3. Eignung als Lebensraum für potenziell vorkommende Amphibien/Reptilien .....	19
6. Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	20
6.1. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Vogelarten .....	20
6.2. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Fledermausarten .....	21
7. Vermeidungsmaßnahmen .....	22
8. Allgemeine Empfehlungen zum Artenschutz.....	22
9. Ergebnis .....	22
10. Fazit.....	23



## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Schutzgebiete und Wechselwirkungen .....	15
Tab. 2 Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4610 - Quadrant 2 mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsraum.....	16
Tab. 3 Beobachtete Vogelarten.....	17
Tab. 4 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens.....	20
Tab. 5 Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist <b>fett</b> markiert).....	22

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Altes Speditionsgebäude, Haupteingang, Blickrichtung NO .....	7
Abbildung 2 Bestehender Aldi-Markt, Blickrichtung Süden .....	7
Abbildung 3 Bestehender Aldi-Markt, Blickrichtung SO .....	8
Abbildung 4 Bestehende Lebensbaum-Heckenstruktur .....	8
Abbildung 5 Baumvegetation auf Aldi-Parkplatz.....	9
Abbildung 6 Brombeer-Vegetation Aldi-Parkplatz.....	9
Abbildung 7 Altes Speditionsgebäude mit Knöterichhecke im Vordergrund, Blickrichtung W .....	10
Abbildung 8 Altes Speditionsgebäude, Detailaufnahme .....	10
Abbildung 9 Randbereich Parkplatzfläche Speditionsgebäude, Blickrichtung O .....	11
Abbildung 10 Altes Speditionsgebäude, Detailaufnahme .....	11
Abbildung 11 Kellerraum Speditionsgebäude .....	12
Abbildung 12 Büroraum Speditionsgebäude.....	12
Abbildung 13 Parkplatzfläche Speditionsgebäude, Blickrichtung NO.....	13
Abbildung 14 Parkplatzfläche Speditionsgebäude, Blickrichtung SO .....	13
Abbildung 15 Speditionsgebäude, Detailaufnahme.....	14



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich des Neubaus eines Edeka- sowie Aldi-Marktes und die Umwandlung des bereits vorhandenen Aldi-Marktes an der Revelstraße in Hagen besteht die Notwendigkeit der Prüfung, ob die geplanten baulichen Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen könnten.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Für diese Beurteilung werden Informationen über das Artenspektrum und die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind.

Das Büro Artenreich Umweltplanung wurde im August 2021 mit der Erstellung eines auf das genannte Vorhaben bezogenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung beauftragt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:



1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

13. besonders geschützte Arten
  - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
  - b) nicht unter Buchstabe a fallende
    - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
    - bb) europäische Vogelarten,
  - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten
  - besonders geschützte Arten, die
    - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
    - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
    - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).



Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.

### 3. Lage und Charakterisierung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau eines Edeka- sowie Aldi-Marktes und eines Drogeriemarktes in der Revelstraße in Hagen.

Die Vorhabenfläche misst rund 1,44 ha. Der vorhandene Aldi-Markt befindet sich im südlichen Teil der Fläche. Den nördlichen Teil der Vorhabenfläche nutzt eine Spedition. Diese Fläche ist mit einer Lagerhalle und einem Verwaltungsgebäude bebaut. Beide Gebäude sollen abgerissen werden. Zwischen Speditionsgebäude und altem Aldi-Markt befindet sich eine aus Knöterich bestehende Strauchhecke; eine zweite überwiegend aus Brombeeren bestehende liegt mit Erdwall am östlichen Rand der Fläche. Auf dem Gelände des aktuellen Aldi-Marktes wachsen Einzelbäume und eine Lebensbaumhecke, welche gegebenenfalls entfernt werden müssen (vgl. Abb. 3-6).



Abbildung 1 Altes Speditionsgebäude, Haupteingang, Blickrichtung NO



Abbildung 2 Bestehender Aldi-Markt, Blickrichtung Süden



Abbildung 3 Bestehender Aldi-Markt, Blickrichtung SO



Abbildung 4 Bestehende Lebensbaum-Heckenstruktur





Abbildung 5 Baumvegetation auf Aldi-Parkplatz



Abbildung 6 Brombeer-Vegetation Aldi-Parkplatz



Abbildung 7 Altes Speditionsgebäude mit Knöterichhecke im Vordergrund, Blickrichtung W



Abbildung 8 Altes Speditionsgebäude, Detailaufnahme



Abbildung 9 Randbereich Parkplatzfläche Speditonsgebäude, Blickrichtung O



Abbildung 10 Altes Speditonsgebäude, Detailaufnahme



Abbildung 11 Kellerraum Speditionsgebäude



Abbildung 12 Büroraum Speditionsgebäude



Abbildung 13 Parkplatzfläche Speditionsgebäude, Blickrichtung NO



Abbildung 14 Parkplatzfläche Speditionsgebäude, Blickrichtung SO



Abbildung 15 Speditonsgebäude, Detailaufnahme

Das untersuchte Gebiet liegt im Nordwesten Hagens, zwischen der Autobahn A1 im Süden, Südosten und Osten, den Gleisen des Hagen-Vorhaller Bahnhofes im Norden, der Bundesstraße B226 im Süden und Südwesten sowie bebauter Fläche im Südwesten und Westen.

Das gesamte Gebiet ist durchweg urban und industriell geprägt. Die angrenzende Bebauung besteht u. a. aus einer Tankstelle im Osten, Wohnhäusern im Süden als auch dem Gebäude und Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Hagen-Vorhalle.

Um die Funktion des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden im Folgenden sämtliche Schutzgebiete im Radius von 2000 m aufgelistet und deren potenziellen Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.



Tab. 1 Schutzgebiete und Wechselwirkungen

Objektkennung (@LINFOS)	Bezeichnung	Entfernung zum UR	Relevante Wechselbeziehungen
1.1.2.8	NSG Funckenhauser Bachtal	1050 m	keine
1.1.2.6	NSG Kaisberggae	1050 m	keine
1.1.2.7	NSG Ehemaliger Yachthafen	1820 m	keine
1.2.2.6	LSG Werdringen, Kaisberg	650 m	keine
1.2.2.19	LSG Tücking, Auf der Halle	590 m	keine
1.2.2.7	LSG Gut Hausen	410 m	keine

LSG = Landschaftsschutzgebiet, NSG = Naturschutzgebiet

Aufgrund der isolierten Lage des Untersuchungsgebietes (Bahnstrecke im Norden, Industriegebiet im Westen und Osten, Siedlungsstrukturen mit Bundesstraße und Autobahn im Süden) sind relevante Wechselbeziehungen zu nahegelegenen Naturräumen aus gutachterlicher Sicht auszuschließen.

#### 4. Methodik

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

#### 5. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob Vorkommen geschützter europäischer Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssten diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, welche nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (sogenannte „Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).



Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2018) der Quadrant 2 des MTB 4610 „Hagen“ abgefragt (MTB-Q 4610-2) (vgl. Tab. 2).

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster des @LINFOS des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)
- AG Avifauna Hagen (2009): Die Brutvögel Hagens. 1997-2008. Eigenverlag, Hagen
- AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. (saeugeratlas-nrw.lwl.org)
- Brutvögel Nordrhein-Westfalens.

Es wurden folgende Experten angefragt:

- Biologische Station Umweltzentrum Hagen e.V.
- NABU Stadtverband Hagen e.V.

Am 10.08.21 wurde eine ausführliche Ortsbesichtigung zum Zweck der Prüfung der Habitategnung durchgeführt. Die dabei beobachteten Arten sind in Tab. 3 dargestellt.

Tab. 2 Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4610 - Quadrant 2 mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis durch Abfrage	Zustand	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<b>Säugetiere</b>				
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	LANUV: ab 2000, Säugetieratlas NRW: 2008	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	LANUV: ab 2008	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	LANUV: ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Myotis myotis	Großes Mausohr	LANUV: ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	LANUV: ab 2000	G	potenzieller Nahrungsgast
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	LANUV: ab 2000	G	potenzieller Nahrungsgast
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	LANUV: ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Accipiter nisus	Sperber	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	potenzieller Nahrungsgast
Alcedo atthis	Eisvogel	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Anthus trivialis	Baumpieper	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Asio otus	Waldohreule	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Aythya ferina	Tafelente	LANUV: Rast- / Wintervorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Bubo bubo	Uhu	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Bucephala clangula	Schellente	LANUV: Rast- / Wintervorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Buteo buteo	Mäusebussard	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	potenzieller Nahrungsgast
Carduelis cannabina	Bluthänfling	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Cuculus canorus	Kuckuck	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Delichon urbica	Mehlschwalbe	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Dryobates minor	Kleinspecht	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Dryocopus martius	Schwarzspecht	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Falco peregrinus	Wanderfalke	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	potenzieller Nahrungsgast
Falco subbuteo	Baumfalke	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Falco tinnunculus	Turmfalke	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen





Hirundo rustica	Rauchschwalbe	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U-	fehlende Lebensraumstrukturen
Locustella naevia	Feldschwirl	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Lanius collurio	Neuntöter	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G-	fehlende Lebensraumstrukturen
Locustella naevia	Feldschwirl	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Mergus merganser	Gänsesäger	LANUV: Rast- / Wintervorkommen ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Milvus milvus	Rotmilan	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Passer montanus	Feldsperling	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	potenzieller Nahrungsgast
Pernis apivorus	Wespenbussard	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Serinus serinus	Girlitz	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	unbek.	potenzieller Nahrungsgast
Strix aluco	Waldkauz	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	fehlende Lebensraumstrukturen
Sturnus vulgaris	Star	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	unbek.	potenzieller Nahrungsgast
Tyto alba	Schleiereule	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	G	potenzieller Nahrungsgast
Vanellus vanellus	Kiebitz	LANUV: Brutvorkommen ab 2000	S	fehlende Lebensraumstrukturen
<b>Amphibien</b>				
Bufo calamita	Kreuzkröte	LANUV: ab 2000	U	fehlende Lebensraumstrukturen

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) G: günstig (grün), U: ungünstig/unzureichend (gelb), S: ungünstig/schlecht (rot).

Tab. 3 Beobachtete Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	In der Nähe rufend
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ca. 30 Individuen überfliegend
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	überfliegend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	3 Individuen in größer Höhe kreisend
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ca. 10 Individuen überfliegend
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	in der Nähe rufend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ca. 20 Individuen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	

Die Anfrage bei der Biologischen Station Hagen ergab, dass für das Untersuchungsgebiet keine Beobachtungen vorliegen, aber im Umkreis von 500 m zwischen 2017 und 2021 Rabenkrähe, Turmfalke und Hausrotschwanz beobachtet wurden. Davon ist lediglich der Turmfalke planungsrelevant.



## 5.1. Eignung als Lebensraum für potenziell und sicher vorkommende Vogelarten

### Planungsrelevante Vogelarten

Wie in Tab. 2 ersichtlich wird, können Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten aufgrund von fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Durch die Kleinräumigkeit der Vorhabenfläche und der im Untersuchungsraum vorhandenen Vegetationsstrukturen sowie deren konkrete Ausprägung (überwiegend Strauchvegetation, einige Laubbäume, insb. Platanen) ist das Untersuchungsgebiet für die genannten Vogelarten als Lebensraum nicht geeignet. Lediglich Sperber, Mäusebussard, Wanderfalke, Feldsperling, Girlitz, Star und Schleiereule als potenzielle Nahrungsgäste könnten vom Vorhaben betroffen sein. Es handelt sich jedoch für keine dieser Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat; weiterhin existieren in der Umgebung geeignetere Bereiche, welche als Brut- und Nahrungshabitate genutzt werden können. Für die genannten Arten können aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen auf der Vorhabenfläche Bruten sicher ausgeschlossen werden.

Von den Arten, die bei der Ortsbegehung am 10.08.2021 erfasst wurden, gilt ausschließlich der Mäusebussard als planungsrelevant. Dieser wurde jedoch nur zufällig mit drei Individuen in größerer Höhe kreisend beobachtet. Die Vorhabenfläche hat für die Art und die beobachteten Individuen keine relevante Lebensraumfunktion.

### Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die Vorhabenfläche sowie die direkt umgebenden Vegetationsstrukturen sind zumindest nicht als potenzielle Brutplätze für an Gebäuden brütenden Vogelarten geeignet. Sträucher (Abb. 3) und Bewuchs bieten Nist- und Versteckmöglichkeit für diverse Vogelarten. Für keine Vogelart handelt es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat. Bei den in Tab. 3 aufgeführten, nicht-planungsrelevanten Arten ist mit einem regelmäßigen Vorkommen zu rechnen.

## 5.2. Eignung als Lebensraum für potenziell vorkommende Fledermausarten

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keinerlei Spuren (Kotkrümel oder charakteristische Verfärbungen von Oberflächen durch das Körperfett der Fledermäuse) einer tatsächlichen und regelmäßigen Besiedlung festgestellt werden.

Die untersuchten Gebäude waren wirksam gegen einen potenziellen Einflug von gebäudebewohnenden Tierarten abgedichtet. Überhänge waren zumeist durch Lochblech gegen Einflug abgesichert, auch in den Kellerbereichen fanden sich keinerlei Einflugmöglichkeiten.



Eine Nutzung als Übergangs-, Zwischen- oder Männchenquartier im Sommer, regelmäßig genutztes Wochenstubenquartier oder Winterquartier kann aufgrund des Fehlens von Nutzungs- und/oder Kotspuren und keinerlei vorgefundener dafür geeigneter Gebäudestrukturen ausgeschlossen werden.

Gewässerbezogene Fledermausarten sind aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet grundsätzlich nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet ist als Nahrungshabitat für einige der genannten Fledermausarten geeignet, besitzt jedoch bedingt durch seine vergleichsweise geringe Größe und isolierte Lage keine essentielle Bedeutung.

### 5.3. Eignung als Lebensraum für potenziell vorkommende Amphibien/Reptilien

Ein Vorkommen der beiden im Quadranten des Messtischblattes vorkommenden Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) kann im Untersuchungsgebiet aufgrund der isolierten Lage und der fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Die Schlingnatter lebt vor allem in Heidegebieten, trockenen Randbereichen von Mooren und wärmebegünstigte, ausgedehnte Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden (LANUV 2021). Zwar nutzt die Art stellenweise auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche und alte Gemäuer, die Kleinräumigkeit und die isolierte Lage des Untersuchungsgebietes sowie der hohe Störungsdruck in großen Bereichen des Geländes lassen ein Vorkommen der Art dort aus gutachterlicher Sicht unmöglich werden.

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt (LANUV 2021). Entsprechende Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht in ausreichender Fläche vorhanden. Die bereits erwähnte Problematik der isolierten Lage und des hohen Störungsdruckes gilt auch für die Zauneidechse.

Die in Frage kommenden Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Kammmolch und Gelbbauchunke) finden im direkten Umfeld des Vorhabens auch keinerlei geeignete Lebensraumstrukturen.



## 6. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden in der Tab. 4 die allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

Tab. 4 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

<b>Anlagebedingt</b> (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust / Funktionsverlust von Biotopstrukturen durch Versiegelung</li> <li>▪ Beseitigung von Vegetation</li> </ul>
<b>Betriebsbedingt</b> (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es wird voraussichtlich keine relevante Intensivierung relevanter Störfaktoren durch den Neubau stattfinden</li> </ul>
<b>Baubedingt</b> (temporär)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Störung durch Licht, visuelle Störwirkung)</li> <li>▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnliches</li> <li>▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen</li> </ul>

### Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Arten

Im Folgenden wird geprüft, ob die (potenziell) vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem bei Brut- und Rastpopulationen). Es wird auch geprüft, ob bereits Vorbelastungen vorhanden sind oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit ein Bagatellfall darstellen.

#### 6.1. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Vogelarten

Die bereits genannten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Greifvogelarten (Sperber, Mäusebussard) sowie der Wanderfalke als Vertreter der Falkenartigen sind als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet einzustufen, da sie in großen Aktionsradien agieren. Brutvorkommen dieser Arten auf der Vorhabenfläche können ausgeschlossen werden. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von etwaig in der weiteren Umgebung brütenden Sperbern oder Mäusebussarden sind wegen großen Entfernungen zur Vorhabenfläche auszuschließen. Horste des Wanderfalken sind in der näheren Umgebung aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen auszuschließen. Potenzielle Nahrungshabitats für alle weiteren möglichen vorkommenden



planungsrelevanten Vogelarten (Feldsperling, Girlitz, Star und Schleiereule) verbleiben durch die nur teilweise Rodung der Fläche. Das durch die Verwirklichung des Vorhabens verloren gehende Nahrungshabitat wurde für planungsrelevante Vogelarten als nicht essenziell eingestuft, die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung sind daher nicht geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.

Es wurde festgestellt, dass einige häufig vorkommende und nicht planungsrelevanten Vogelarten potenziell im Untersuchungsgebiet brüten könnten. Durch Verwirklichung des Vorhabens gehen entsprechende Nistmöglichkeiten bau- und anlagebedingt verloren, mithin können Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten die zur Vorhabensverwirklichung notwendigen Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, **können die Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG ausgelöst werden.**

#### 6.2. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Fledermausarten

Als bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung kommen vorliegend der Verlust von Nahrungshabitaten, visuelle/akustische Störwirkungen und temporäre Barrierewirkungen durch Baustelleninventar in Frage. Das durch die Verwirklichung des Vorhabens verloren gehende Nahrungshabitat wurde für die potenziell vorkommenden Fledermausarten als nicht essenziell eingestuft, diese Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung sind daher **nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

Sollte wider Erwarten auf der neuen Parkplatzfläche ein Lichtkonzept realisiert werden, welches eine für Fledermäuse störende Lichtausbreitung mit sich bringt, so wäre eine solche betriebsbedingte Störwirkung grundsätzlich **dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**



## 7. Vermeidungsmaßnahmen

Damit die in Kap. 6 beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG auslösen, müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

1. **Bauzeitenbeschränkung:** Eine Baufeldfreiräumung, Rodung der Gebüsche und Entfernung von Vegetationsbeständen darf ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen.
2. Werden während der Anbauarbeiten Tiere angetroffen, die nicht selbständig flüchten, **müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden.** Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen.
3. Um **visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse** zu vermeiden, müssen direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Lichter vermieden werden. Eine Beleuchtung der sich auf der Vorhabenfläche befindlichen Vegetationsstrukturen muss weitestgehend vermieden werden. Lampen mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) müssen vermieden werden.

## 8. Allgemeine Empfehlungen zum Artenschutz

Es wird allgemein empfohlen, Quartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten in der näheren Umgebung an Bäumen oder Gebäuden anzubringen.

## 9. Ergebnis

Tab. 5 Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

Mögliches Ergebnis	Beschreibung	Fazit
Fall 1	Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.	Das Vorhaben ist zulässig.
<b>Fall 2</b>	<b>Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.</b>	<b>Das Vorhaben ist zulässig.</b>
Fall 3	Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
Fall 4	Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.	Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass bei Durchführung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.



## 10. Fazit

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten nach derzeitigem Wissensstand der Forschung ist durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

**Das Vorhaben ist unter den genannten Maßgaben zulässig und löst keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG aus.**

Hagen, den 16.08.2021

Martin Schultz



## Literaturverzeichnis

**AG Avifauna Hagen** (2009): Die Brutvögel Hagens. 1997-2008. Eigenverlag, Hagen

**AG Säugetierkunde NRW** — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. (saeugeratlas-nrw.lwl.org)

**Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen:** Verbreitungskarten (herpetofauna-nrw.de)

**Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013):** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. (atlas.nw-ornithologen.de)

**LANUV Fundortkataster** und **Landschaftsinformationssammlung** des @LINFOS

**MKULNV NRW** (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

## Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften

**VV-Artenschutz** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben** (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

**BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung:** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. IS. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

### **BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)**

**FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992):** Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

**VS-RL Richtlinie** 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36